

Satzung der Software AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Paragraph 1

(1) Die Aktiengesellschaft führt den Namen

„Software Aktiengesellschaft“.

(2) Ihr Sitz ist in Darmstadt.

Paragraph 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und kaufmännische Verwertung von Datenverarbeitungslösungen sowie aller anderen Produkte aus dem Gebiet der Datenverarbeitung einschließlich der Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

(2) Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes angebracht sind. Sie kann andere Betriebe errichten und erwerben und sich an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art beteiligen. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

Paragraph 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 4

(1) Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen nur im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine anderweitige Bekanntmachung vorschreiben.

(2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

Paragraph 5

(1) Das Grundkapital beträgt € 76.400.000. Es ist eingeteilt in 76.400.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen; elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation jeweils angegeben werden.

~~(1) Das Grundkapital beträgt € 76.400.000.
Es ist eingeteilt in 76.400.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.~~

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 30. Mai 2021 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 39.500.000 EUR durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann jedoch das Bezugsrecht der Aktionäre in den nachfolgend aufgeführten Fällen ausschließen:

(2.1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

(2.2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.

(2.3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten oder den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, die von der Software AG oder einer 100%igen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Software AG begeben wurden, oder den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten, aus denen nach der Verschmelzung der IDS Scheer AG auf die Software AG die Software AG verpflichtet ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

(2.4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die aufgrund dieser Ermächtigung beschlossenen Kapitalerhöhungen insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder, falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen und wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht höchstens auszugeben sind, sofern die Anleihen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von 7.900.000 EUR nicht übersteigen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Paragraph 6

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. VORSTAND

Paragraph 7

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Paragraph 8

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann durch besonderen Beschluss in bestimmten Fällen zu einer Alleinvertretung ermächtigen. Er kann ferner durch besonderen Beschluss ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. AUFSICHTSRAT

Paragraph 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (DrittelbG) gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auch ohne wichtigen Grund, niederlegen.
- (3) Die Hauptversammlung soll Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden können, nur für eine solche Amtsdauer bestellen, dass das Amt spätestens mit derjenigen ordentlichen Hauptversammlung endet, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt.

Paragraph 10

Die Amtszeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters richtet sich, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, nach deren laufender Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wiederwahl bei erneuter Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrats ist zulässig.

Paragraph 11

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und grundsätzlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teil-

nehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ob über die Angelegenheit erneut abgestimmt wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder in einer der nächsten Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgen soll. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wieder Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.
- (5) Im Aufsichtsrat sind schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Beschlussfassungen zulässig, wenn die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats dies vorsieht oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall bestimmt. Beschlussfassungen können nach Bestimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch teilweise in der Sitzung und teilweise außerhalb der Sitzung („gemischte Beschlussfassung“) erfolgen.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied abgegeben.

Paragraph 12

- (1) Der Vorstand darf bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Diese Geschäfte sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Paragraph 13

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Soweit der Aufsichtsrat keine Bestimmung trifft, gilt § 11 dieser Satzung für das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend.

Paragraph 14

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ersatz ihrer Auslagen wird durch Beschluss der Hauptversammlung geregelt.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

Paragraph 15

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Gewinnverteilung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Paragraph 16

- (1) Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit, durch den Vorstand mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Fristen einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (3) Die Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild ist zulässig. Der Vorstand ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild in einer näher von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen.

Paragraph 17

- (1) ~~Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts folgt aus der Eintragung im Aktienregister. Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts setzen ferner die rechtzeitige Anmeldung voraus. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen werden. Die Anmeldung bedarf der Textform; sie muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zu der Versammlung anmelden und ihre Teilnahmeberechtigung nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Anmeldung bedarf der Textform; sie muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.~~
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigt-

gung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und einzelne oder sämtliche ihrer Rechte teilweise oder ganz im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (5) Für die Berechnung von Fristen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Paragraph 18

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats die Versammlungsleitung übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und Näheres dazu bestimmen. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

Paragraph 19

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Vom Gesetz zwingend vorgesehene besondere Stimmen- oder Kapitalmehrheiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES

Paragraph 20

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

Was ist eine Namensaktie?

Aktiengesellschaften haben die Möglichkeit, ihr Grundkapital entweder in Namens- oder in Inhaberaktien einzuteilen. Beide Aktienarten gewähren den Aktionären dieselben Rechte. Eine Gesellschaft mit Namensaktien führt ein Aktienregister, in das die Aktionäre unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse sowie der Stückzahl der gehaltenen Aktien einzutragen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer im Aktienregister eingetragen ist (§ 67 Abs. 1 und 2 AktG). Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen.

Welche Vorteile hat der Aktionär?

Durch die Namensaktie wird der direkte Dialog der Gesellschaft mit dem Aktionär ermöglicht. Der Aktionär kann schneller und gezielter von der Gesellschaft, gerade in Bezug auf die Hauptversammlung informiert werden. Die Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation (z. B. per E-Mail oder über eine Internet-Seite), insbesondere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, werden vereinfacht.

Welche Vorteile hat die Gesellschaft?

Durch das Aktienregister kennt die Gesellschaft den Aktionärskreis, die Aktionärsstruktur und ist in der Lage, alle Aktionäre (sofern sie im Aktienregister eingetragen sind) direkt anzusprechen. Auch eine gezieltere und damit effektivere Investor Relations-Arbeit wird ermöglicht. Des Weiteren werden der Gesellschaft Kosteneinsparungsmöglichkeiten eröffnet.

Welche Kosten sind mit der Umstellung auf Namensaktien für den Aktionär verbunden?

Die Umstellung und die Meldung der Aktionäre der Software AG zur Ersteintragung in das Aktienregister sowie die Depotumstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien sind für die Aktionäre kostenfrei.

Ändern sich die Rechte der Aktionäre?

Die Rechtsstellung der Software AG Aktionäre, die in das Aktienregister eingetragen sind, wird durch die Umstellung der auf den Inhaber lautenden Stückaktien in auf den Namen lautenden Stückaktien nicht beeinträchtigt. Ihre Beteiligung an der Gesellschaft bleibt ebenso unverändert, wie die mit ihren Aktien verbundenen Rechte. Auch bei der Dividendenzahlung ändert sich nichts für den Aktionär.

Gilt eine erteilte Dauervollmacht weiterhin?

Die allgemeine, befristete Depotvollmacht (Dauervollmacht) für mehrere Gesellschaften gilt auch für Namensaktien.

Wer kann Einblick in das Aktienregister nehmen und wo?

In das Aktienregister kann jeder Aktionär in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Einblick nehmen. Allerdings kann der Aktionär nur in die zu ihm geführten Daten Einblick nehmen.

Werden die im Aktienregister gespeicherten Daten weitergemeldet?

Nein, eine Weitermeldung erfolgt nicht. Die Daten sind ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft bestimmt.

Wie wird der Datenschutz überwacht?

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz wird die Überwachung durch den bestellten Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Unternehmens und die hierfür zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen.

Wann werden die im Aktienregister gespeicherten Daten gelöscht?

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Aktionär seine Software AG Aktien vollständig veräußert hat, soweit aus rechtlichen Gründen nicht eine Aufbewahrungspflicht besteht. Es werden die gesetzlichen Regeln zum Datenschutz und zur Datenspeicherung beachtet.

Entstehen steuerliche Konsequenzen?

Mit der Umwandlung in die Namensaktie sind keine steuerlichen Konsequenzen verbunden. Das Steuerrecht unterscheidet nicht zwischen Inhaber- und Namensaktien. Insbesondere fällt durch die Umstellung, auch bei einer Änderung der Wertpapierkennnummer, keine gesonderte Abgeltungssteuer an.

Wie verläuft die Eintragung ins Aktienregister?

Der Aktionär muss nicht aktiv werden. Die Depotbank nimmt die Eintragung kostenlos vor.

Wie erfolgt die Anmeldung zur Hauptversammlung?

In Zukunft wird die Software AG den im Aktienregister eingetragenen Aktionären oder der eingetragenen Bank die Einladung für die Hauptversammlungen direkt zuschicken. Die Einladung enthält ein Anmeldeformular, mit dem sich der Aktionär wie gewohnt anmelden kann.

Sind Namensaktien ebenso frei handelbar wie Inhaberaktien?

Ja. Einschränkungen der Handelbarkeit bestehen lediglich bei sogenannten vinkulierten Namensaktien, die aber nur in seltenen Fällen bei börsennotierten Gesellschaften genutzt werden. Dies ist bei der Software AG nicht der Fall.

Entstehen dem Aktionär laufende Kosten durch die Führung eines Aktienregisters bei der Gesellschaft und erhöhen sich die Depotentgelte?

Durch die Führung des Aktienregisters entstehen dem Aktionär keine direkten Kosten, da die Kosten in diesem Zusammenhang grundsätzlich von der Gesellschaft getragen werden. Die Kosten für die Verwahrung von Namensaktien sind typischerweise in den allgemeinen Depotentgelten enthalten, die für Inhaber- und Namensaktien gleichermaßen gelten. Insoweit ändern sich auch die Depotentgelte für den Aktionär durch die Umstellung grundsätzlich nicht. Einzelheiten der Depotführung liegen aber auch hier in der Verantwortung der depotführenden Bank.

Müssen Namens- und Adressänderungen der Gesellschaft mitgeteilt werden?

Grundsätzlich müssen Aktionäre Namens- und Adressänderungen unverzüglich ihrer Depotbank mitteilen. Die Depotbanken wiederum übermitteln diese Änderungen an die Gesellschaft oder den technischen Dienstleister, der das Aktienregister führt.

Was passiert mit WKN und ISIN?

Die Namensaktien erhalten eine von den bisherigen Inhaberaktien abweichende WKN/ISIN.

In welchem Verhältnis werden die Inhaberaktien auf Namensaktien umgestellt?

Das Verhältnis beträgt 1:1, d.h. die Anzahl der Aktien im Depot ändert sich nicht.

Gibt es während der Umstellung eine Unterbrechung des Börsenhandels?

Nein, es kommt zu keiner Handelsunterbrechung.